

# **Artenschutzrechtliches Gutachten**

## **Bebauungsplan „Nördlich der Ehle“ der Stadt Gommern**



Stand: August 2017 – Überarbeitete Version

**Auftraggeber** Immo Beratung Dr. Mühlens  
Karl-Liebknecht-Straße 2  
16816 Neuruppin

**Verfasser** Büro für Landschafts- und Grünplanung  
René Fonger  
Am Kanal 7  
39114 Magdeburg  
Phone 0391 6310419  
Mobil 0163 - 4588642  
Mail lplanung@web.de

**Titelbild** Westteil des UG von Süden gesehen. Reitgrasflur mit einzelnen Gehölzen  
Datum 15.8.2017  
Aufnahme René Fonger

Büro für Landschafts- und  
Grünplanung  
René Fonger  
Am Kanal 7  
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419  
Mobil 0163 - 4588642  
Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank  
IBAN DE 20810700240119941300  
BICDEUTDEDBMAG  
St.-Nr. 102/220/03755

## Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Lage der Untersuchungsfläche	8
4	Wirkungen des Vorhabens	8
5	Gebietsbeschreibung	9
6	Methodik	10
6.1	Avifauna	10
6.2	Herpetofauna	11
6.3	Fledermäuse	11
6.4	Entomofauna	11
7	Untersuchte Artengruppen	12
7.1	Avifauna	12
7.2	Herpetofauna	14
7.3	Fledermäuse	15
7.4	Entomofauna	16
7.4.1	Schmetterlinge	16
7.4.2	Käfer	16
7.4.3	Heuschrecken	16
8	Artenschutzmaßnahmen	17
9	Fazit	17
10	Literaturverzeichnis	18

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung: § – besonders oder streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung
Beob.	Beobachtung(en)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar (e)
BV	Brutverdacht
EU VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
juv.	juveniler Vogel
Kap.	Kapitel
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
RL D/ST	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland/Land Sachsen-Anhalt: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Art der Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
RP	Revierpaar (e)
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
UF	Untersuchungsfläche
UG	Untersuchungsgebiet
VF	Vorhabensfläche

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Ehle“ der Stadt Gommern kommt es zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Im vorliegenden Fall betrifft dies in erster Linie Tierarten des Siedlungsrandes/des Offenlandes. Es wurden relevante Artengruppen benannt, zu diesen Kartierungen durchgeführt und im Detail die Betroffenheit bewertet.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, vor allem die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften neu geregelt und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben gelten Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 i.V.m. §44 Abs. 5 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, primär zu erwägen, inwieweit das geplante Vorhaben geeignet ist, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für die vorliegende Unterlage:

1. Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert ABl.EU 2006 Nr. L 363 S. 368,
3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95,
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015,

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für dieses Vorhaben sind insbesondere schwerwiegende artenschutzrechtliche Sachverhalte der deutschen und europäischen Gesetzgebung für geschützte Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Im Folgenden die Übersicht über die planungsrelevanten, artenschutzrechtlichen Sachverhalte:

### § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffverbote).

### § 19 BNatSchG

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]

### Art. 12 FFH-RL

(1) [...] dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung von Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

[...]

(3) die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere dieses Artikels.

#### **Art. 13 FFH-RL**

(1) [...] folgendes verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

[...]

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

#### **Art. 5 EU VSRL**

[...] insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und Besitz dieser Eier, auch im leeren Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Die aufgeführten Artikel von BNatSchG, FFH-RL und EU VSRL sind zwingendes Recht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sollten alle geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG in der Eingriffsregelung durch die Anwendung des Vermeidungsgrundsatzes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG und bei unvermeidbaren Negativwirkungen durch spezifische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden (Darlegung z. B. im LBP). Sind dennoch Zugriffe im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ganz auszuschließen und/oder treffen Regelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu, sind für die streng geschützten Arten spezifischere Anforderungen zu beachten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gelten als streng geschützte Arten:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH- Richtlinie),
- Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (bzw. der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung).

Nach den Besitzverboten im BNatSchG und nach der deutschen und europäischen Rechtsprechung sind dazu auch die europäischen Vogelarten, die nicht in den vorgenannten

Listen aufgeführt sind, hinsichtlich der Zugriffsverbote zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen erfolgt hier eine eigenständige Betrachtung möglicher Sachverhalte für ausschließlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten, die sich aus der technischen Planung ergeben.

### **3 Lage der Untersuchungsfläche**

Das ca. 2,5 Hektar große Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Nordwesten der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land, im Bundesland Sachsen-Anhalt. Im Norden grenzt ein Gewerbegebiet an das UG an. Im Osten eine größere Kleingartenanlage. Im Süden fließt die Ehle. Im Westen gibt es ebenfalls Kleingartenanlagen und Gewerbeflächen.

### **4 Wirkungen des Vorhabens**

#### *Baubedingte Wirkfaktoren*

Durch die Baumaßnahmen zur Umwidmung der Fläche werden aktuell nutzungsfreie Offenflächen überbaut. Während der Durchführung dieser Maßnahmen ist mit Beunruhigungen und Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr für die benachbarten Flächen zu rechnen. Dazu gehören kurzzeitige Erschütterungen sowie Lärmbelastung und optische Reizung angrenzender Lebensräume.

#### *Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

Die geplante Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Offenlebensräumen und damit zu einem dauerhaften Lebensraumverlust.

#### *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

Durch die Nutzung der Fläche (Verkehr, Aufenthalt von Menschen) sind erhöhte anthropogene Störungen und in geringem Maße, Schadstoffemissionen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen können durch akustische und visuelle Störungen entstehen. Diese Störungen können je nach artspezifischer Fluchtdistanz zur Vergrämung führen.

Durch das geplante Bauvorhaben findet hinsichtlich der lokalen Avifauna eine Beeinträchtigung statt.

Für die Artengruppe europäische Vögel können in Abhängigkeit der jahreszeitlichen Situation vorhabensbezogen folgende wesentliche Effekte auftreten, die je nach Art eine unterschiedliche Intensität besitzen:

Dabei wird als Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

- Brutstättenverlust sowie Störung von Brutrevieren, insbesondere, wenn Brutstätten mehrfach genutzt werden:  
Beim Bau und der Anlage von Gebäuden kann es zur Inanspruchnahme (Verlust) von Habitatstrukturen kommen, die als Brutstätten dienen. Ebenso können Vogelarten durch bau – und betriebsbedingte Störungen, Beunruhigungen, langfristige Habitatveränderungen sowie durch Vegetationsumbau etc. so gestört werden, dass die Habitate aufgegeben werden.
- Verlust an Nahrungspotential auf Grund von Veränderung der Vegetation (Wirtspflanzen) und damit Änderung / Wegfall der Beuteinsekten sowie samen tragende Pflanzen:  
Beim Bau und der Anlage des Wohngebietes und zu kleineren Anteilen Mischgebietes, kann es zur Inanspruchnahme (Verlust) von Habitatstrukturen kommen, die Nahrungsräume bieten. Ebenso können Vogelarten durch bau – und betriebsbedingte Störungen, Beunruhigungen, langfristige Habitatveränderungen durch Vegetationsumbau etc. so gestört werden, dass die Habitate aufgegeben werden.

## 5 Gebietsbeschreibung

Das UG wird größtenteils von Ruderalfluren, Code UDB Landreitgras-Dominanzbestand und Code URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten, eingenommen. Auf einigen kleinen Flächen wachsen Arten der ruderalisierten Halbtrockenrasen (Code RHD). Einzelne Gehölze wachsen auf der Fläche verteilt. Diese wurden jedoch im vorigen Winter auf den Stock gesetzt, bis auf einen Bereich im Südosten, wo es einige größere Dickichte mit einzelnen Waldkiefern gibt.

Auswahl Gehölzarten der VF:

Weichsel-Kirsche (*Prunus mahaleb*)

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Wildrosen (*Rosa spec*)

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Blasenstrauch (*Coletea arborescens*)

Kultur-Apfel (*Malus domestica*)

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Essigbaum (*Rhus typhina*)

## 6 Methodik

### 6.1 Avifauna

Grundsätzlich entspricht die avifaunistische Geländearbeit dem Konzept der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995, FLADE 1994, JEDICKE 1994) zur Erstellung sogenannter „Papierreviere“. Dies ermöglicht die flächendeckende Bearbeitung von Untersuchungsgebieten und eine gute Vergleichbarkeit der Ergebnisse aufgrund standardisierter Kriterien. Die Bewertung der Einzeldaten der Arten erfolgte streng nach den jeweiligen Wertungskriterien in „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005, vgl. auch HAGEMEIJER & BLAIR 1997) für einen Brutverdacht. Die so gewerteten Brutvogelarten werden in Relation zur Kernbrutzeit und Gebietscharakteristik individuell quantifiziert. Die Begriffe Brutpaar, Revierpaar, Paar, Brutverdacht und Brutnachweis werden in der Auswertung synonym verwendet, eine Differenzierung ist für die vorliegende Untersuchung nicht notwendig.

Aufgrund begrenzten Größe der Untersuchungsfläche (UF) und der Mobilität der meisten Vogelarten wurde nicht nur die Vorhabensfläche selbst kartiert, sondern alle entsprechenden Beobachtungen von Vogelarten der Nachbarflächen entsprechend registriert und gewertet. Diese Arten werden dann als Nahrungsgäste ggf. relevant.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden vorrangig die lichtschwachen Stunden des Tages bei möglichst „schönem“ Wetter genutzt, wenn die meisten Arten ihren Aktivitätspeak hinsichtlich territorialer Verhaltensweisen durchlaufen. Es fanden auch spätabendliche und nächtliche Begehungen zur Erfassung von dämmerungs- oder nachtaktiven Arten statt.

Die Erfassungstermine sind in den folgenden Tabelle aufgelistet. Es wurden stets sowohl avifaunistische als auch herpetologische Daten gesammelt, sodass die Begehungstermine für beide Artengruppen gelten. Insbesondere zur Erfassung der Zauneidechsen wurden die Begehungen teilweise bis zum Mittag ausgedehnt.

Datum	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
24.3.	6:00 – 8:00	Leicht bewölkt, schwacher Nordwind, 0-14 Grad
20.4.	6:00 – 9:00	Sonnig, schwacher Nordwestwind, 0-9 Grad
28.4.	5:30 – 7:00	Bedeckt, schwacher Wind aus wechselnden Richtungen, 2-13 Grad
17.5.	5:00 – 9:00	Bewölkt, schwacher Südostwind, 13-26 Grad
31.5.	4:30 – 10:30	Heiter, mäßiger Westwind, 10-25 Grad
19.6.	4:30 – 6:30	Sonnig, schwacher Wind aus wechselnden Richtungen, 14-30 Grad
27.6.	4:30 – 7:00	Stark bewölkt, schwacher Ostwind, 11-22

**Tab. 1:** Erfassungstermine Avifauna

## 6.2 Herpetofauna

Zauneidechsen wurden während der Begehungen auf der Vorhabensfläche (VF) gesucht. Dabei spielt das Wetter, insbesondere die Temperatur, eine entscheidende Rolle. Erfahrungsgemäß ist der kühle Morgen an sonnigen Tagen ein Schwerpunkt der Erfassung sowie die folgenden warmen Stunden. Daher wurden mehrere Begehungen über verschiedene Zeiten ausgedehnt. Während der Kartiergänge wurde die Untersuchungsfläche in sehr geringer Geschwindigkeit (erheblich unter Schrittgeschwindigkeit) in systematischen Transekten begangen (vgl. LAU 2006, 2010). Schwerpunkte sind dabei erfahrungsgemäß Teilflächen mit eher schütterer Vegetation, wie Offensande. Zum Vergleich wurden zudem Nachbarflächen nach Tieren abgesucht.

Besonderes Augenmerk liegt üblicherweise auf den für diese Artengruppe wichtigen Habitats-elementen wie Böschungen, Bereiche schütterer Vegetation und anderen Sonderstrukturen wie Wege, Betonelemente etc. Dies ist auf der Untersuchungsfläche nur in sehr geringem Maße vorhanden

## 6.3 Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen (Microchiroptera) wurde nicht systematisch durchgeführt, da keine entsprechenden Quartiere vorhanden sind. Bei den Nachtbegehungen wurde jedoch beobachtet ob und wo jagende Fledermäuse das Gebiet frequentieren um abschätzen zu können, welche Bedeutung es für die Nahrungssuche hat.

## 6.4 Entomofauna

Die Erfassung von verschiedenen relevanten Insektengruppen fand im Anschluss an die Brutvogelkartierungen statt.

## 7 Untersuchte Artengruppen

### 7.1 Avifauna

Nomenklatur und Systematik der Vogelarten folgen BARTHEL & HELBIG (2005). Fett gedruckt sind die Arten, die nach entsprechenden Kriterien als relevant zu betrachten sind.

Im vorigen Winter wurden auf einem Großteil der VF die Gehölze auf den Stock gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass potentielle Brutplätze und wichtige Strukturen, wie Singwarten, in diesem Jahr nur am Ostrand der Fläche verfügbar waren. Hier konzentrierten sich dann die Beobachtungen von typischen Bewohnern dichter Gehölzstrukturen, wie Mönchsgrasmücke und Nachtigall.

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL ST	EU VSRL	BArt SchV	Anzahl Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-	-	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	1

**Tab. 2:** Artenspektrum Brutvögel

#### Abkürzungen

**RL D/ST** Rote Liste Bundesrepublik Deutschland/Land Sachsen-Anhalt : 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste, - Art ungefährdet

**EU VSRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

**BArtSchV** Die Spalte der Bundesartenschutzverordnung bezieht sich auf den Eintrag der jeweiligen Art als „streng geschützt“ zu § 1 Satz 2, da „alle europäischen Vogelarten durch das BNatSchG besonders geschützt sind“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2008, S. 124).

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL ST	EU VSRL	BArt SchV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	V	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	3	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	X	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	X	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	-	-
GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	-	-	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-

**Tab. 3:** Artenspektrum Nahrungsgäste

#### Abkürzungen

**RL D/ST** Rote Liste Bundesrepublik Deutschland/Land Sachsen-Anhalt : 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste, - Art ungefährdet

**EU VSRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

**BArtSchV** Die Spalte der Bundesartenschutzverordnung bezieht sich auf den Eintrag der jeweiligen Art als „streng geschützt“ zu § 1 Satz 2, da „alle europäischen Vogelarten durch das BNatSchG besonders geschützt sind“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2008, S. 124).

Es wurde auf der Fläche der Kuckuck als wertgebende Vogelart nach Roter Liste, EU-Vogelschutz-Richtlinie oder Bundesartenschutzverordnung festgestellt. Insgesamt 14 Arten erfüllen die Kriterien für Brutverdacht nach SÜDBECK et al. 2005.

### **Bewertung**

Aufgrund von Artikel 1 der EU Vogelschutz-Richtlinie sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und damit relevant bei der vorliegenden Betrachtung. Keine streng geschützten Arten wurden als Brutvögel nachgewiesen. Auch als Nahrungsgast wurden diese nur selten bis ausnahmsweise festgestellt. Für Rotmilan und Schwarzmilan folgt daraus keine Relevanz hinsichtlich des Vorhabens.

Das festgestellte Artenspektrum an tatsächlichen Brutvögeln innerhalb der VF dokumentiert nur eine sehr geringe, jeweils individuenschwache Artenzahl. Dabei handelt es sich ausschließlich um Arten, deren Bestand nicht gefährdet ist. Zudem sind dies alles Vogelarten, die Gehölze als Brutplatz brauchen. Da es sich bei der VF größtenteils um Offenland handelt, gehen praktisch keine potentiellen Brutplätze verloren bzw. können ersetzt werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Bei allen Brutvogelarten erlischt der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der Brutzeit. Daher wird nicht von avifaunistischen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

## **7.2 Herpetofauna**

### **Amphibien**

Auf der VF befinden sich keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Es sind daher keine Reproduktionshabitate für Amphibien vorhanden. Da es im näheren Umfeld auch keine größeren naturnahen Stillgewässer gibt, dürfte die Bedeutung als Landlebensraum gering sein. Die direkt an die VF angrenzende Ehle ist als Landlebensraum für Amphibien, durch das feuchte Mikroklima interessant. Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit hat sie jedoch als Laichgewässer keine Bedeutung. Es wurde bei allen Begehungen auf landgängige Tiere geachtet. Es wurde bei einer Begehung eine Erdkröte (*Bufo bufo*) festgestellt.

### **Reptilien**

Reptilien brauchen naturnahe extensiv genutzte Lebensräume um eine stabile Population aufbauen zu können. Die VF ist umgeben von bebauten oder intensiver genutzten Flächen, wie größeren Kleingartenanlagen, die keinen geeigneten Lebensraum bieten. Durch die extensive Nutzung in den letzten Jahren hat sich ein durchaus attraktiver Lebensraum für Reptilien entwickeln können. Schütterere Vegetation, vegetationsfreie Stellen und ein gut grabbares Substrat sind wichtige Voraussetzungen für eine mögliche Besiedelung. Als

mögliche vorkommende Art würde vor allem die Zauneidechse in Frage kommen. Es konnten jedoch keine Zauneidechsen beobachtet werden.

Die **Zauneidechse** ist als ehemaliger Steppenbewohner (im Gegensatz zur Waldeidechse [*Zootoca vivipara*]) ein Bewohner von strukturreichem Offenland. Im nach der PNV (potentiell natürliche Vegetation) tendenziell waldreichen Mitteleuropa sind dies ursprünglich nur wenige Sonderstandorte wie Binnendünen, Xerothermstandorte mit Felsdurchragungen usw. Heute besiedelt die Art meist Sekundärhabitats, die entweder anthropogen komplett neu geschaffen wurden (Kiesgruben, Bahndämme) oder durch Landnutzung entstanden und erhalten werden (kontinentale Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen oder eben Truppenübungsplätze).

Ein charakteristischer Habitattyp des Vorkommens von Zauneidechsen sind demnach also Brachen. Die fehlende Nutzung, oft schütterere Vegetation auf nährstoffarmen, trockenen Substraten sowie Sonderstrukturen wie Schutthaufen, Betonelemente usw. stellen wertvolle Mosaik zur Besiedlung dar. In der heute intensiv genutzten Landschaft sind solche Flächen oft wertvolle Refugien.

Daneben wurde auch auf andere Reptilienarten geachtet wie Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder Ringelnatter (*Natrix natrix*). Andere Reptilien sind aufgrund der Habitateigenschaften auszuschließen, wurden auch nicht angetroffen.

### **Bewertung**

Alle Reptilienarten (soweit nicht anderweitig aufgeführt) zählen zu den besonders geschützten Arten nach § 1 Bundesartenschutzverordnung, die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zusätzlich nach Anhang IV FFH-Richtlinie. Damit besitzt die Art eine besondere Relevanz für die Untersuchung.

Es konnten keine Reptilien auf der Fläche nachgewiesen werden.

### **7.3 Fledermäuse**

Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG „streng geschützt“ und damit relevant für die Betrachtung. Die Nutzung der VF ist jedoch sehr gering und konzentriert sich auf den Bereich entlang der Ehle, der jedoch von dem Eingriff unberührt bleibt.

### **Bewertung**

Es werden keine Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 hinsichtlich Tötungsverbots und Lebensstättenchutz erwartet. Bezüglich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann eine Wirkung während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings kann aufgrund der nächtlichen Jagdweise der Fledermäuse bei Störungen durch Bau und Betrieb auf der Fläche von einer weitestgehenden Trennung zwischen Lärmmissionen

und Jagdzeit ausgegangen werden. Dadurch ist keine Erheblichkeit der Störung gegeben und also kein Verbotstatbestand erfüllt.

## 7.4 Entomofauna

### 7.4.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Ordnung Lepidoptera ist mit einer großen Anzahl an Arten in der Roten Liste und der FFH-Richtlinie vertreten. Diese konnte nicht im UG beobachtet werden, auch nicht auf den angrenzenden Flächen. Meist handelt es sich bei den streng geschützten Arten um Arten der Xerotherm-Standorte oder naturnaher Feuchtgebiete und Wälder. So brauchen z.B. die beiden Maculinea-Arten (Bläulinge) im Anhang II der FFH-Richtlinie, spezielle Ameisen-Arten zur Symbiose. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), ebenfalls Anhang II, lebt auf Feuchtwiesen.

### 7.4.2 Käfer (Coleoptera)

Alle Arten der FFH-Richtlinie haben sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum.

Neben den in der Richtlinie aufgeführten Wasserkäfern, die große naturnahe Gewässer benötigen, wie der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), sind in dieser Richtlinie diverse altholzbewohnende Käfer aufgeführt. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) benötigen Alteichen zur Entwicklung ihrer Larven. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) größere Baumhöhlen mit Mulm im Altholz.

Durch ihre sehr speziellen Lebensraumansprüche ist ein Auftreten dieser Arten im UG praktisch auszuschließen, da keine Bäume mit entsprechendem Totholz im UG vorhanden sind bzw. auch keine entsprechenden Gewässer.

### 7.4.3 Heuschrecken (Ensifera und Caelifera)

Die Artengruppe der Heuschrecken eignet sich sehr gut als Indikator für Offenlandlebensräume. In der FFH-Richtlinie sind keine Arten enthalten.

In der Roten Liste Sachsen-Anhalts sind 28 Arten aufgeführt, wobei V (Vorwarnliste) keine Kategorie der Roten Liste im engeren Sinne darstellt.

Von diesen Arten konnten bei der Begehung keine nachgewiesen werden. Bei einer Begehung konnten keine Rote Kiste –Arten festgestellt werden. Ein Auftreten von selteneren Arten ist jedoch durchaus möglich, da das UG entsprechende Voraussetzungen dafür bietet.

## Bewertung

Bei den Begehungen wurden keine wertgebenden Arten der Entomofauna festgestellt.

Es ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Entomofauna auszugehen.

## 8 Artenschutzmaßnahmen

Zum Ausgleich soll eine östlich angrenzende Fläche eines ehemaligen Klärwerkes entwickelt werden.

Zur Beachtung des Artenschutzes sowie zur Kompensation des Verlustes von Lebensstätten und Nahrungsflächen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen.

Dabei geht es avifaunistisch vornehmlich um Ersatz von Brutplätzen.

- *Kleingehölze*  
Pflanzung von Gebüschgruppen aus wenig hoch wachsenden, heimischen Gehölzen wie Wildrose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) u. a. als Ergänzung der schon in Teilen vorhandenen Eingrünung der Fläche.
- *Bäume*  
Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen auf der Fläche verstreut, als zusätzliche Strukturelemente (Singwarten usw.) als Ausgleich für den generellen Lebensraumverlust durch die Bebauung der UF.
- *Offenland*  
Mindestens die Hälfte der Ausgleichsfläche sollte durch eine gelegentliche Mahd (Zurückdrängen aufkommender Gehölze) offen gehalten werden. Kleine Teilbereiche auf der restlichen Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen, ist dabei aber durchaus wünschenswert.

## 9 Fazit

Innerhalb des untersuchten Artenspektrums lassen sich nur wenige Vogelarten als relevant im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung nennen. Relevante Arten der Herpetofauna, der Entomofauna sowie Lebensstätten von Fledermausarten wurden nicht nachgewiesen. Für keine dieser Arten ist im Falle der Umsetzung der geplanten Maßnahme das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG durch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gegeben. Zur Vermeidung von Konflikten nach § 44 Satz 1 BNatSchG bezüglich der Brutvögel sind sämtliche Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von März bis August (Brutzeit der hier nachgewiesenen Vogelarten) durchzuführen. Die selbstverständliche Einhaltung des gesetzlichen Nist-, Brut- und Lebensstätten-schutzes nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres führt diesbezüglich zur Konfliktvermeidung. Weiterhin werden auftretende Verluste von Jagdhabitaten und Nistplätzen durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

## 11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. – In: Barthel, P. H. (Hrsg.) 2005: *Limicola*, Zeitschrift für Feldornithologie, Band 19, Heft 2, 2005, S. 89-111.
- BELLMANN, H. 1993: Heuschrecken. Beobachten-Bestimmen. Naturbuch-Verlag, Augsburg.
- BELLMANN, H. 1993[a]: Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. – CD-ROM, Naturbuch Verlag.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL 1995: Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis. Deutsche Ausgabe, Radebeul.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2009: Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeit[s]kreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Stand März 2009.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – In: [http://www.bna-ev.de/bna\\_inhalt/gesetze/naturschutz/bartschv\\_d.htm](http://www.bna-ev.de/bna_inhalt/gesetze/naturschutz/bartschv_d.htm) [15.07.2009].
- DIETZ, M., O. V. HELVERSEN & D. NILL 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. 1993: Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd.2, Tagfalter.
- FFH-RICHTLINIE (1992): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Zuletzt geändert am 20.12.2006.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GROSSE, W.-R., M. SEYRING 2015: Zauneidechse-Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758) – In: BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Heft 04/2015: Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Halle.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) 2009: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Heidelberg.

- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & C. RÖDER 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.) 2009: Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, November 2009, S. 85-134.
- HAGEMEIJER, W. J. M. & M. J. BLAIR 1997: The EBCC Atlas of European Breeding Birds, Their Distribution and Abundance. London.
- JEDICKE, E. 1994: Biotopschutz in der Gemeinde. Radebeul.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – In: BERICHT DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Sonderheft 2/2006.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2010: Monitoring für die Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.
- MÄRTENS, B. 1999: Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, LINNEAUS, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Dissertation Universität Bremen.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKER, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S. 115-153.
- ROTHMALER, W. 1994: Exkursionsflora von Deutschland, Band 3, Gefäßpflanzen: Atlasband. Jena u.a.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW 2012: Die Brutvögel in Berlin und Brandenburg-Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. – In: OTIS 19 (2011), Sonderheft, Halle/Saale.

SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – In: LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV) 2014: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Heft 1/2014, Potsdam.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (Hrsg.) 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. – In: BERICHT E VOGELSCHUTZ, 44 (2007).